



26.3.2025
ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SPORT
UND KÖRPERKULTUR IN ÖSTERREICH
ASKÖ-Tischfußballverband Österreich
Dr. Theodor Körner-Straße 64, 2521 Trumau
Tel. 02253/61877 FAX DW 14

27. März 2025

Die Lokation:

Level-One

Der Verein:

TFB Mödling

Adresse:

Klostergasse 1,
2340 Mödling

Statuten des Vereins Tischfußball Mödling ASKÖ

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen Tischfußball Mödling ASKÖ
- 2) Er hat seinen Sitz in Klostergasse 1, 2340 Mödling . und erstreckt seine Tätigkeit auf die Bezirke Mödling und Baden so wie das Südliche Wien und umliegende Bezirke.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, fördert den Tischfußballsport durch Training, Turniere und gezielte Nachwuchsarbeit. Ziel ist es, Spieler aller Leistungsstufen zu unterstützen, Fairplay zu vermitteln und eine offene sowie engagierte Gemeinschaft zu schaffen. Durch Kooperationen mit anderen Vereinen und Institutionen wird der Sport auf lokaler und überregionaler Ebene gestärkt. Als gemeinnütziger Verein fließen sämtliche Einnahmen unmittelbar in den Vereinsbetrieb und die Weiterentwicklung.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- 1) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Die Organisation und Durchführung von Trainings, Turnieren und Vereinsveranstaltungen
 - b) Die Förderung des Nachwuchssports und die sportliche Weiterbildung der Mitglieder
 - c) Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Stärkung des Tischfußballsports
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Verbreitung sowie Anerkennung des Sports
 - e) Die Pflege einer positiven, fairen und gemeinschaftlichen Vereins- und Sportkultur
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen aus Turnieren, Veranstaltungen und Trainingsangeboten
 - c) Sponsoring und Kooperationen mit Unternehmen und Institutionen
 - d) Förderungen und Zuschüsse von öffentlichen Stellen sowie Sportverbänden
 - e) Spenden und freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Unterstützern



Die Lokation:
Der Verein:
Adresse:

Level-One
TFB Mödling
Klostergasse 1,
2340 Mödling

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Nutzungsmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit und nehmen an den Vereinsaktivitäten teil
- 3) Außerordentliche Mitglieder unterstützen den Verein durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags, ohne aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen.
- 4) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 5) Nutzungsmitglieder entrichten eine Nutzungsgebühr zur ausschließlichen Nutzung der Vereinsräumlichkeiten als Trainingsstätte. Sie sind in einem anderen Verein sportlich aktiv und nicht in das Vereinsleben eingebunden. Eine Mitgliedschaft im Verein besteht nicht, und es bestehen keine weiteren Vereinsrechte oder -pflichten.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede physische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und bereit ist, die Vereinsordnung anzuerkennen. Ebenso können juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften Mitglied werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 3) Vor der offiziellen Gründung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer oder, falls bereits bestellt, durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst mit der offiziellen Entstehung des Vereins rechtswirksam. Wird der Vorstand erst nach der Gründung bestellt, übernehmen die Gründer bis dahin die Aufnahme der Mitglieder.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss



Die Lokation:

Der Verein:

Adresse:

Level-One

TFB Mödling

Klostergasse 1,

2340 Mödling

- 2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Kündigung verspätet, wird sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die fristgerechte Kündigung ist das Datum des Poststempels oder der elektronische Übermittlung maßgeblich.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Begleichung bereits fälliger Beiträge bleibt davon unberührt.
- 4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds auch aufgrund grober Pflichtverletzungen oder wegen unehrenhaften Verhaltens beschließen.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands aus den in Absatz 4 genannten Gründen beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinsräumlichkeiten sowie Einrichtungen zu nutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied kann vom Vorstand die Herausgabe der Vereinsstatuten verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung einer Generalversammlung durch den Vorstand verlangen. In jeder Generalversammlung informiert der Vorstand die Mitglieder über die Vereinsaktivitäten und die finanzielle Lage. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat der Vorstand diese Informationen auch außerhalb der Generalversammlung innerhalb von vier Wochen bereitzustellen.
- 4) Der Vorstand hat die Mitglieder über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Erfolgt diese Information in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Beitrittsgebühr und der von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

TFB-Mödling – Mehr als ein Spiel. Eine Community.

✉ verein@level-one.at | ☎ +43 660 6857578 ● www.level-one.at



Die Lokation:
Der Verein:
Adresse:

Level-One
TFB Mödling
Klostergasse 1,
2340 Mödling

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn:
 - a) der Vorstand oder die ordentliche Generalversammlung dies beschließt,
 - b) mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt,
 - c) die Rechnungsprüfer dies verlangen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) ein Rechnungsprüfer dies beschließt (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) ein gerichtlich bestellter Kurator dies anordnet (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten).
- 3) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, per Telefax oder E-Mail an die vom Mitglied bekannt gegebene Adresse. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1, Abs. 2 lit. a – c), durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder E-Mail beim Vorstand einzureichen.
- 5) Beschlüsse können nur zu den in der Tagesordnung enthaltenen Punkten gefasst werden, ausgenommen ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- 6) Alle Mitglieder dürfen an der Generalversammlung teilnehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist durch schriftliche Vollmacht möglich.
- 7) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Änderungen der Vereinsstatuten oder die Auflösung des Vereins erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.



Die Lokation:

Der Verein:

Adresse:

Level-One

TFB Mödling

Klostergasse 1,

2340 Mödling

- 9) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Sind beide verhindert, übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- 1) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- 4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein,
- 5) Entlastung des Vorstands,
- 6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr sowie der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- 7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- 9) Beratung und Beschlussfassung über weitere auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.

§ 11: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

- a) Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in
- b) Schriftführer/in und Stellvertreter/in
- c) Kassier/in und Stellvertreter/in

- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein wählbares Ersatzmitglied kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung erfolgt in der nächsten Generalversammlung. Fällt der gesamte Vorstand aus oder bleibt langfristig handlungsunfähig, muss ein Rechnungsprüfer eine außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl einberufen. Falls auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sind, kann jedes ordentliche Mitglied die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht beantragen.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands ist 5 Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsämter sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r verhindert, kann jedes Vorstandsmitglied die Einberufung übernehmen.



Die Lokation:
Der Verein:
Adresse:

Level-One
TFB Mödling
Klostergasse 1,
2340 Mödling

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Falls beide verhindert sind, übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied oder ein von der Mehrheit bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 8) Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 10) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich zurücktreten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 3) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- 5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- 6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- 8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.



Die Lokation:

Der Verein:

Adresse:

Level-One

TFB Mödling

Klostergasse 1,

2340 Mödling

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die



Die Lokation:
Der Verein:
Adresse:

Level-One
TFB Mödling
Klostergasse 1,
2340 Mödling

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Falls Vereinsvermögen vorhanden ist, hat die Generalversammlung über die Abwicklung zu entscheiden. Insbesondere ist ein Abwickler zu bestimmen. Das verbleibende Vereinsvermögen wird – soweit rechtlich zulässig – vorrangig an die noch vorhandenen Gründer bis zur Höhe ihrer geleisteten Einlagen verteilt.
- 3) Ein darüber hinaus verbleibendes Vereinsvermögen soll einer Organisation mit ähnlichen oder gleichen Zielen wie dieser Verein zugutekommen. Falls dies nicht möglich oder zulässig ist, wird es für gemeinnützige oder soziale Zwecke verwendet.

25.3.2025
ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SPORT
UND KÖRPERKULTUR IN ÖSTERREICH
ASKÖ-Landesverband Niederösterreich
Dr. Theodor Kohnen, Präsident